

Heß überficht, daß sich das Buchhandelsrecht bei weitem nicht bloß aus Bräuchen zusammensetzt, die offen zu Tage liegen, sondern zum nicht geringen Teil aus Normen, die unter wechselnden Formen mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen und über deren Richtigkeit nur Beobachtung und Studium des Verkehrs Gewißheit verschaffen können. Darauf bezieht sich mein Wort: »Handelsbrauch, Usance ist für mich von jeher ein Schlagwort gewesen für das, was man die Naturgesetze des Verkehrs, wie sie im Wandel der geschichtlichen Formen mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen, nennen kann«, ein Wort, welches Heß trotz der praktischen Erläuterung, die ich demselben auf dem Fuße folgen ließ, nicht verstanden hat.

Danach muß unterschieden werden zwischen höherem und niederem Antiquariat. Die Geschäfte des einen wie des anderen sind bezüglich der hier maßgebenden Momente schon unter sich nicht ganz gleichartig; auf beiden Seiten werden vertretbare und nichtvertretbare Kaufobjekte in bunter und ungleicher Mischung geführt. Die Regel bilden die nichtvertretbaren Bücher, d. h. solche, die nur in einem einzigen Exemplar geführt und ausbezogen werden. Je mehr man sich aber dem sogenannten modernen Antiquariat nähert, desto mehr findet man vertretbare Bücher, bis sie zuletzt überwiegend werden. Vom modernen Antiquariat rede ich in meinem ersten Artikel deshalb nicht, weil es im Wesen Sortiments-Handel, nach antiquarischen Prinzipien betrieben, ist, und der Sortimentsbuchhandel hat es durchweg mit vertretbaren Sachen zu thun, ist daher auch stets zum Ersatz von Defekten oder eventuell zum Umtausch des Exemplares gehalten. Nach solcher Lage der Dinge wird es erklärlich, daß sechs Antiquare, nebeneinander abgehört, die uns beschäftigende Frage sehr verschieden beantworten können, und daß trotzdem jeder dieser Antiquare von seinem Standpunkte und nach dem Grade seiner Erfahrungen recht haben kann.

Meine Ausführungen in Nr. 121 gelten dem Antiquariat im normalen herkömmlichen Sinne, für welches die nichtvertretbaren Bücher und der Spezieskauf die Regel bilden, und für diese Art wirklicher und nicht bloß nomineller Antiquariatsgeschäfte bleibe ich dabei, daß der Antiquar, wenn er sie nicht ergänzen kann, bloß zur Rücknahme defekter Bücher verpflichtet ist, selbstverständlich unter Ersatz der unnütz verursachten Spesen. Deshalb sagte ich zum Schluß: »Die Hauptfrage, deren Beantwortung Heß bei mir (in den »Usancen«) vermißt: in welchen Fällen die Defekte zu ergänzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein tatsächliches Verhalten.« Diese Schluß-Feststellung hat Heß sonderbar berührt. Er schließt demnach seinerseits: »Also der Käufer wird einfach der Willkür des Verkäufers preisgegeben. Dies braucht nicht widerlegt zu werden. Damit ist für mich diese Erörterung zu Ende.«

Er wirft somit die Feder weg, ohne zu erwägen, daß der Verkäufer mindestens im nämlichen Grade wie der Käufer, und unter Umständen mehr als dieser, dabei interessiert sein kann, das einmal eingegangene Geschäft nicht rückgängig gemacht zu sehen, und daß er daher aller Mutmaßung nach den Defekt liefern wird, wenn er ihn irgendwie austreiben kann. Welche Sicherung gegen »Willkür« soll nun dem Käufer noch sonst nothun, sobald er auch die ihm unnütz verursachten Spesen ersetzt bekommt? Es bleibt nichts anderes übrig, als Nachlaß im Preise, und darum scheint es sich im vorliegenden Falle lediglich gehandelt zu haben, da der Verkäufer nicht im Stande war, den Defekt zu ergänzen; er schrieb mir auch, daß er nicht willens sei, das Exemplar trotz des Defekts wohlfeiler abzulassen als offeriert.

Herr Otto Harrassowitz giebt in der nämlichen Nr. 126 eine treffende Antwort auf die von Heß aufgeworfene »Hauptfrage«: in welchen Fällen die Defekte zu ergänzen seien. Er sagt: Erklärt sich der Verkäufer außer Stande, die Defekte zu liefern, so »ist es Sache des Käufers, dem Verkäufer nachzuweisen, wie und wo er die Defekte erlangen kann. Vermag er

diesen Nachweis nicht zu geben, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung derselben und er hat das Exemplar zurückzunehmen«. Hiermit kann ich mich einverstanden erklären, schwerlich jedoch Herr Dr. Heß; denn anders wäre es über Pfeiffers Germania nicht zu solchen Auseinandersetzungen gekommen.

Der von Harrassowitz erwähnte Fall einer vorbehaltlosen Offerte, ohne Einhaltung der gesetzlichen Frist, innerhalb welcher der Empfänger derselben geantwortet haben konnte, paßt übrigens zum gegenwärtigen Streitfall nicht ganz. Die Nichteinhaltung einer solchen Offerte ist ein Verstoß gegen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem der Buchhandel so gut untersteht wie jeder andere kaufmännische Zweig, wobei ich voraussetze, daß die Offerte durch Post oder Telegramm, nicht etwa im Buchhändlerwege erfolgt ist. Stimmt meine Voraussetzung, so wundere ich mich sogar, daß der Offertensteller, welcher die Antwort nicht vorschriftsmäßig abwartete, so gut davon gekommen ist, d. i., daß er zur Lieferung eines gleichwertigen Exemplars unter der Einschränkung verurteilt wurde, daß der Empfänger der Offerte ein solches innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuweisen habe. Für die Frage, ob es sich im Antiquariat in der Hauptsache um Genuss- oder Spezieskauf handelt, ist jenes Erkenntnis meiner Ansicht nach ohne Belang.

Was das Kollationieren betrifft, worauf Harrassowitz am Schluß zu sprechen kommt, so möchte ich nicht in das Ansehen kommen, als wenn ich in dieser Beziehung einer laxen Geschäftspraxis das Wort reden wollte. Allein man darf in der Strenge der Ansprüche auch nicht zu weit gehen. Thatsächlich hat das Antiquariat hierin von jeher eine gewisse Freiheit in Anspruch genommen, wahrscheinlich weil es sie unter Umständen in Anspruch nehmen kann und muß. Das Kollationieren bietet oft genug seine Schwierigkeiten, namentlich bei älteren Publikationen; aber es kommen auch eigentümliche Verstrickungen vor. Unter mehreren Zustimmungsschreiben wird mir z. B. der Fall aus Tübingen mitgeteilt, daß ein Antiquar von einem anderen einige Bände einer Zeitschrift bezog, wobei sich ergab, daß an einem Bande Titel und Register fehlten. Auf seine Reklamation erhielt er die Antwort »Titel und Register werden erst mit Heft 1 des nächsten Jahrgangs ausgegeben, welchen Sie nicht mit bezogen und bestellten«. Will man trotzdem geltend machen, daß beim Mangel strikter Grundsätze dolose Absichten gefördert werden könnten, so läßt sich dies Bedenken gegen die deutsch-buchhändlerischen Einrichtungen ganz allgemein erheben. Bei nach formaler Sicherstellung in allen Stücken verlangt, der bedenkt nicht, daß er, ob Verleger, Sortimenter oder Antiquar, durch außergewöhnliche Institutionen begünstigt und gehoben wird, deren Basis das genossenschaftliche Vertrauen bildet.

Halle a. S., 11. Juni 1890.

Aug. Schürmann.

VII.

Es sei dem Unterzeichneten gestattet, in dieser schon mehrfach besprochenen Angelegenheit ebenfalls das Wort zu nehmen und an die Seite des von Herrn Dr. Heß angegriffenen Herrn A. Schürmann zu treten. So wenig ich mich in einem früheren Falle in Sachen Spemannscher Kontinuation mit dem Gutachten Schürmanns befreunden konnte, so sehr muß ich mich diesmal zu seinen Ausführungen bekennen.

Zunächst das Technische. Mit Recht sagt Schürmann, bei Heß walte ein kapitaler Irrtum ob, wenn er glaubt, bei antiquarischen Geschäften handle es sich um Genusslieferungen. Das Antiquariat nimmt begrifflich nicht darum im Buchhandel eine Sonderstellung ein, weil es mit gebrauchten Büchern im Gegensatz zu neuen Exemplaren handelt, welche noch Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs sind. Diese Art Antiquariat wird gewiß innerhalb des Buchhandels — auch von Sortimentern — häufig betrieben, sie ist jedoch, wenn ich ein mir nicht sym-